

Geschäftsreglement für die Verwaltungskommission BVG-Sammelstiftung Swiss Life, Zürich

Art. 1 Allgemeines

Der Arbeitgeber hat sich zum Zweck der Durchführung der beruflichen Vorsorge für die von ihm beschäftigten Arbeitnehmer gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) aufgrund eines Anschlussvertrages der Stiftung angeschlossen.

Die ordnungsgemässe Durchführung der Geschäftstätigkeit des Vorsorgewerkes des Arbeitgebers obliegt einer im Sinne von Art. 51 BVG zu organisierenden **Verwaltungskommission**. Diese ist Organ der Stiftung.

Art. 2 Zusammensetzung und Konstituierung der Verwaltungskommission

1 - Die Verwaltungskommission setzt sich, unter Beachtung von Art. 51 BVG, wie folgt zusammen:

- a) aus mindestens einer Person, die den Arbeitgeber vertritt und vom Arbeitgeber bestimmt wird, und
- b) aus einer gleichen Anzahl von Personen, welche die versicherten Arbeitnehmer vertreten und aus ihrer Mitte - unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Kategorien von Arbeitnehmern - gewählt werden.

2 - Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, der je für eine Amtsdauer abwechselungsweise dem Personenkreis gemäss Abs. 1 Bst. a oder dem Personenkreis gemäss Abs. 1 Bst. b angehört.

3 - Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

4 - Ein Mitglied, welches mit dem Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis steht, scheidet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der Verwaltungskommission aus. An dessen Stelle ist, soweit für diesen Fall nicht bereits ein Ersatzmitglied gewählt ist, ein neues Mitglied zu wählen, das in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes eintritt.

Art. 3 Wahl der Personen, welche die Arbeitnehmer vertreten

1 - Die Personen, welche die Arbeitnehmer vertreten, werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2 - Werden nicht mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, gelten die Vorgesprochenen als in stiller Wahl gewählt. Die Wahlvorschläge sind in geeigneter Form bekanntzumachen.

Art. 4 Sitzungen; Beschlüsse

1 - Die Verwaltungskommission wird je nach Bedarf durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Hälfte ihrer Mitglieder einberufen.

2 - Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse, die den Arbeitgeber zu Beiträgen verpflichten, die 50% des Beitragessatzes für die obligatorische Versicherung gemäss BVG übersteigen, können nur mit dessen Einverständnis erfolgen (Art. 66 BVG).

3 - Bei Stimmgleichheit hat der Präsident der Verwaltungskommission den Stichentscheid.

4 - Die Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit aller Mitglieder der Verwaltungskommission ihm zustimmt.

5 - Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 5 Aufgaben

Der Verwaltungskommission obliegt namentlich:

- a) die Verwaltung des Vorsorgewerkes, insbesondere die Kontrolle des Meldewesens und der Zahlung der Beiträge anhand von Berichten des Arbeitgebers oder von Hilfspersonen, die vom Arbeitgeber beauftragt wurden
- b) die Umsetzung des Vorsorgereglements und die Festlegung des Vorsorgeplans
- c) die Information der Versicherten
- d) die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats gemäss den Wahlreglementen

Sie vertritt die Interessen des Vorsorgewerkes gegenüber dem Stiftungsrat.

Art. 6 Schweigepflicht

1 - Die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie alle weiteren mit der Durchführung des Vorsorgewerkes betrauten Personen sind bezüglich der Ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2 - Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft bzw. ihrer Verwaltungsaufgabe bestehen.

Art. 7 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie alle weiteren mit der Durchführung des Vorsorgewerkes betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

Art. 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Geschäftsreglement tritt gleichzeitig mit dem Anschlussvertrag in Kraft.
